



An den Präsidenten des Landtags Nordrhein-Westfalen Herr André Kuper MdL Platz des Landtags 40211 Düsseldorf

E-Mail: anhoerung@landtag.nrw.de

LANDTAG
NORDRHEIN-WESTFALEN
18. WAHLPERIODE

STELLUNGNAHME 18/733

Alle Abgeordneten

21. August 2023

A04 - Landesbetroffenenrat - 07.09.2023

Stellungnahme zum Antrag der Fraktion SPD Schaffung eines Landesbetroffenenrats und Landesbeauftragten für Kinderschutz und Kinderrechte (Drucksache 18/4023) und zum Änderungsantrag der Fraktion der AfD (Drucksache 18/4231)

Anhörung des Ausschusses für Kinder, Jugend und Familie am 7. September 2023

Sehr geehrte Damen und Herren,

für die Einladung vom 21. Juni 2023 zur obigen Anhörung bedanken wir uns. Gerne nehmen wir die Gelegenheit wahr, vorab wie folgt schriftlich Stellung zu nehmen:

Bei der Entscheidung über die Schaffung eines Landesbetroffenenrats und Landesbeauftragten für Kinderschutz und Kinderrechte in Nordrhein-Westfallen sollten die bisherigen Strukturen und Aktivitäten sowie anstehende Aufgaben in diesen Aufgabenfeldern berücksichtigt werden, auch um Doppelstrukturen zu vermeiden.

In Nordrhein-Westfalen wird das Thema sexualisierte Gewalt seit den bekannt gewordenen Fällen in Lügde, Bergisch Gladbach und Münster intensiv diskutiert. Die in der Folge eingerichtete interministerielle Arbeitsgruppe (IMAG) der Landesregierung hat im Jahr 2020 ein breites Handlungs- und Maßnahmenkonzept im Bereich "Sexualisierte Gewalt gegen Kinder und Jugendliche" aufgelegt, um Prävention, Intervention und Hilfen bestmöglich aufzustellen. Schließlich wurden die Kinderschutzkommission und der Parlamentarische Untersuchungsausschuss Kindesmissbrauch eingerichtet. Im

Zusammenhang mit diesen politischen Entwicklungen wurde 2022 das Landeskinderschutzgesetz NRW verabschiedet. Es verankert fachliche Standards in der Arbeit der Jugendämter, fördert die Kooperation der am Kinderschutz beteiligten Personen sowie Institutionen und weitet die Entwicklung und Implementierung von institutionellen Schutzkonzepten aus.

Kinderschutz ist eine gesamtgesellschaftliche Aufgabe. Voraussetzung ist auch die Sicherstellung der erforderlichen Infrastruktur in der Kinder- und Jugendhilfe. Dies erfordert die Gewinnung, Stärkung und Qualifizierung der Fachkräfte in den Jugendämtern und ein umfassendes Angebot an Leistungen und Hilfen für Familien. Erforderlich sind dauerhaft angelegte Kommunikationsstrukturen aller Personen und Institutionen, die mit Kindern, Jugendlichen und ihren Familien arbeiten. Dies wird durch die im Landeskinderschutzgesetz verankerten Netzwerke Kinderschutz auf der örtlichen Ebene sichergestellt.

Von Bedeutung für den Kinderschutz in Nordrhein-Westfalen ist die Aufrechterhaltung der Sensibilität für das Thema sexualisierte Gewalt. Mit dieser Zielsetzung wurde die Landesfachstelle "Prävention sexualisierte Gewalt gegen Kinder und Jugendliche" (PsG.nrw) eingerichtet, die die Fortbildung und Beratung der Fachkräfte der Träger der freien Jugendhilfe zum Schwerpunkt hat und durch fünf Regionalstellen in den Regierungsbezirken unterstützt wird. Die Unterstützung der örtlichen Jugendämter ist durch die Fachberatungsstellen zur Prävention von bzw. Intervention und Nachsorge bei sexualisierter Gewalt, die das Land (derzeit befristet bis Juli 2024) bei den Landesjugendämtern angesiedelt hat, gesichert.

Abhängig von der konkreten fachlichen Ausgestaltung des Landesbetroffenenrats und der oder des Landesbeauftragten muss es sich dabei jedenfalls um sinnvolle Ergänzungen der oben beschriebenen vorhandenen Strukturen in Nordrhein-Westfalen handeln. Hier wäre eine genaue Abgrenzung im Bereich der wahrzunehmenden Aufgaben und Zuständigkeiten von zentraler Bedeutung.

Schaffung eines Landesbetroffenenrates in NRW

Auf Forderung des damaligen Unabhängigen Beauftragten für Fragen des sexuellen Kindesmissbrauchs (UBSKM) wurde im März 2015 ein Betroffenenrat auf Bundesebene konstituiert und bei selbigem angesiedelt. Es handelt sich um ein beratendes Gremium, das die Perspektive und die Belange von Betroffenen in Politik und Gesellschaft einbringt und so auch zu einer Enttabuisierung von sexualisierter Gewalt beiträgt. Der Betroffenenrat ist aktuell mit 16 ehrenamtlichen Mitgliedern besetzt, die sexualisierte Gewalt in unterschiedlichen Kontexten erlebt haben und neben ihrem Erfahrungswissen über fachliche Expertise zum Thema verfügen.

Die Forderung nach der Einrichtung eines Betroffenenrats in NRW nach dem Vorbild des Betroffenenrats auf Bundesebene schließt an die genannten Entwicklungen an. Eine etwaige Implementierung, die in der bestehenden Infrastruktur einen betroffenenzentrierten Beitrag zur Weiterentwicklung der Prävention von bzw. Intervention

und Nachsorge bei sexualisierte Gewalt leistet, müsste folgende Aspekte berücksichtigen:

- Die Unabhängigkeit des Gremiums ist zu gewährleisten, um die Belange von (potenziell) Betroffenen uneingeschränkt vertreten zu können.
- Die im Antrag vorgeschlagene Anbindung des Landesbetroffenenrats an die Kinderschutzkommission legt eine Beschränkung der Arbeit auf (potenziell) betroffene Kinder und Jugendliche nahe. Sowohl der vorliegende Antrag als auch das Vorbild des Betroffenenrats auf Bundesebene sind jedoch konzeptionell breiter angelegt und nehmen auch die Belange von nunmehr erwachsenen Betroffenen in den Blick.
- Die Arbeit der Kommission wiederum geht inhaltlich über Gefährdungen durch sexualisierte Gewalt hinaus. Zu klären wäre gegenüber dem Vorbild auf Bundesebene auch das Verhältnis zwischen dem Betroffenenrat (sexualisierte Gewalt) und der etwaigen Position einer oder eines Landesbeauftragte:n für Kinderschutz und Kinderrechte, deren inhaltliche Schwerpunkte nicht deckungsgleich sind (siehe dazu die Ausführungen unten).
- In der Vernetzung mit bestehenden Strukturen bzw. potenziellen Kooperationspartnern und -partnerinnen sollten Schnittstellen identifiziert und gezielt gestaltet werden, um eine effektive Arbeit zu ermöglichen und Parallelentwicklungen zu vermeiden. Dies gilt auch für die erforderliche Verzahnung mit dem Betroffenenrat auf Bundesebene sowie die Zusammenarbeit mit anderen Bundesländern, Bund und Europäischer Union.
- Die Kooperation des Landesbetroffenenrats mit den (Landes-)Jugendämtern sollte die besondere Rolle des Jugendamtes und die damit verbundenen Aufgaben im Kinderschutz berücksichtigen.

Schaffung einer / eines Landesbeauftragten für Kinderschutz und Kinderrechte

Bei den geplanten zukünftigen Aufgaben der oder des Landesbeauftragten sind zahlreiche notwendige Schnittstellen zum beantragten Landesbetroffenenrat erkennbar.

Es wäre zu prüfen, ob es nicht sinnvoller wäre, eine Landesbeauftragte / einen Landesbeauftragten speziell für Fragen des sexuellen Kindesmissbrauchs (in Analogie zum UBSKM auf Bundesebene) mit analogen Aufgaben auf Landesebene einzurichten. Eine enge Verknüpfung des Kinderschutzes mit den Kinderrechten, wie sie das Landeskinderschutzgesetz herstellt, ist grundsätzlich sinnvoll. Das Aufgabenfeld des oder der Landesbeauftragten aber auf alle Fragen des Kinderschutzes und der Kinderrechte auszuweiten, ist aus unserer Sicht aufgrund der in Nordrhein-Westfalen vorhandenen Strukturen und im Hinblick auf die Kooperation mit dem Betroffenenrat schwierig. Bei einer Konzentration auf das Thema sexualisierte Gewalt, kann hingegen das erfolgreiche Modell der Kooperation des oder der Beauftragten mit dem Betroffenenrat von der Bundesebene auf Landesebene übertragen werden.

Der oder die Landesbeauftragte könnte gemeinsam mit dem Landesbetroffenenrat eine wichtige Scharnierfunktion zwischen den Bundesländern, dem Bund und der EU wahrnehmen und Politik und Regierung beraten. So würde die Zusammenarbeit auch über das Jugendressort und jugend- und familienpolitische Gremien hinaus gewährleistet.

Die UN-Kinderrechtskonvention (UN-KRK) hat im Jahre 1989 einen Paradigmenwechsel eingeleitet: Kinder und Jugendliche sind als Träger:innen eigener Rechte anzusehen. In Artikel 3 Absatz 1 UN-KRK ist der sogenannte Kindeswohlvorrang verankert, wonach bei allen Maßnahmen, die Kinder und Jugendliche betreffen, unabhängig davon, ob sie von öffentlichen oder privaten Einrichtungen der sozialen Fürsorge, Gerichten, Verwaltungsbehörden oder Gesetzgebungsorganen getroffen werden, das Wohl des Kindes vorrangig zu berücksichtigen ist. Bedeutsam ist hier, dass der Begriff des Kindeswohls in der UN-KRK ganzheitlich zu verstehen ist und grundlegende Rechte auf Schutz, Förderung und Beteiligung von Kindern und Jugendlichen festschreibt.

Das Leitziel der Kinderrechte ist es somit, das gelingende Aufwachsen und die Teilhabe und Partizipation von Kindern und Jugendlichen von Geburt an bis zur Volljährigkeit zu fördern – und zwar unter ausdrücklicher Berücksichtigung ihrer subjektiven Perspektive. Dieser ganzheitliche Blick auf Kinder und Jugendliche und ihre Lebenslagen geht durch eine Verknüpfung mit dem Kinderschutz verloren. Zwar ist es richtig, bei allen Fragen des Kinderschutzes auch die Rechte von Kindern mit zu berücksichtigen; hierzu gehört zum Beispiel die altersgemäße Beteiligung an der Entwicklung von einrichtungsbezogenen Schutzkonzepten. Die enge Verknüpfung zum Kinderschutz und dem damit einhergehenden Ziel der Prävention von Gefährdungen birgt jedoch die Gefahr, dass die Kinderrechte nicht in ihrer Gesamtheit wahrgenommen und vertreten werden. Damit könnten wichtige Lebensbereiche von Kindern und Jugendlichen wie beispielsweise Bildung, Freizeit, Mobilität und Aneignung von (öffentlichen) Räumen ausgeblendet werden.

Aus diesen Gründen wird die Position eines Landesbeauftragen für Kinderrechte mit der gleichzeitigen Verantwortung für Kinderschutz fachlich kritisch gesehen. Fachlich kommt es darauf an, dass die bestehenden Institutionen und Akteur:innen ihrem durch die Kinderrechtekonvention und das Kinder- und Jugendhilfegesetz (SGB VIII) festgelegten Auftrag erfolgreich nachkommen können. Auf Landesebene ist vor allem die oberste Landesjugendbehörde in der Verantwortung darauf hinzuwirken, dass die Kinderrechte bei allen relevanten Gesetzgebungsvorhaben und Initiativen der verschiedenen Ressorts gewahrt werden. Auch die Landesjugendämter setzen sich in ihrem Zuständigkeitsbereich für Kinderrechte ein. Und in den Kommunen und Regionen sind es die Jugendämter und die freien Träger, die den Auftrag und das Mandat haben, für Kinder und Jugendliche und ihre Rechte in den verschiedenen Handlungsfeldern der Kinder- und Jugendhilfe einzutreten und sich auch in angrenzenden Politikfeldern einzusetzen – ganz im Sinne der einmischenden Jugendpolitik.

Fortschreibung des Landeskinderschutzgesetzes

Mit dem Landeskinderschutzgesetz sind wichtige Weichen für den Kinderschutz in Nordrhein-Westfalen gestellt worden. Um diesen als gesamtgesellschaftliche Aufgabe weiter zu stärken, sind auch für Systeme, Handlungsfelder und Berufsgruppen außerhalb der Kinder- und Jugendhilfe Verbindlichkeiten in der Wahrnehmung des jeweiligen Schutzauftrags und der Mitwirkung in Netzwerkstrukturen zu schaffen. Der Vorschlag, die gesetzgeberischen Möglichkeiten im Rahmen der Weiterentwicklung des Landeskinderschutzgesetzes zu einem ressortübergreifenden Artikelgesetz auszuschöpfen, wird daher explizit begrüßt.

Mit freundlichen Grüßen

Der Direktor des Landschaftsverbandes Westfalen-Lippe In Vertretung

Birgit Westers LWL-Jugend- und Schuldezernentin Die Direktorin des des Landschaftsverbandes Rheinland In Vertretung

Knut Dannat LVR-Dezernent Kinder, Jugend und Familie